

REFORM DES EUROPÄISCHEN URHEBERRECHTS

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes
zu den Regelungsvorschlägen der Europäischen Kommissi-
on (insbesondere COM(2016) 593 final und COM(2016)
594 final)

26. Oktober 2016

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Digitales und Medien

Markgrafenstraße 66
10969 Berlin

digitales@vzbv.de

INHALT

I. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN ZUM ZWEITEN URHEBERRECHTSPAKET DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION	3
II. WELCHE THEMEN, DIE IN DEN VORSCHLÄGEN <u>NICHT</u> ENTHALTEN SIND, HÄTTE DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF EU-EBENE AUS IHRER SICHT DARÜBER HINAUS ADRESSIEREN SOLLTEN	4
1. Einführung einer flexibleren Schrankenregelung.....	4
2. Weiterveräußerbarkeit und Interoperabilität von digitalen Inhalten.....	5
3. Privatkopie und Pauschalvergütung.....	6
III. ZUM VERTRAG VON MARRAKESCH (DOKUMENTE COM(2016) 596 FINAL UND COM(2016) 595 FINAL)	7
IV. RICHTLINIE ÜBER DAS URHEBERRECHT IM DIGITALEN BINNENMARKT (DOKUMENT COM(2016) 593 FINAL)	7
1. Schrankenregelungen.....	7
2. Vergriffene Werke.....	8
3. Verfügbarkeit audiovisueller Inhalte auf Video-on-Demand Plattformen.....	8
4. Leistungsschutzrecht für Presseverleger	8
5. Verlegerbeteiligung.....	9
6. Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Dienste	10
7. Faire Vergütung (Urhebervertragsrecht)	12
8. Sonstige Bestimmungen.....	12
V. VERORDNUNG ZUR ANWENDUNG DER REGELUNGSMECHANISMEN DER SATELLITEN- UND KABELRICHTLINIE AUF BESTIMMTE NUTZUNGEN IM INTERNET (DOKUMENT (COM(2016) 594 FINAL)	12
1. Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern (Ursprungslandprinzip)	12
2. Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (Verwertungsgesellschaftenpflichtigkeit).....	14
VI. ÜBERLEGUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZUR RECHTSDURCHSETZUNG (DOKUMENT COM(2016) 592 FINAL)	15

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) bedankt sich für die Möglichkeit beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), zu den Vorschlägen der EU-Kommission Stellung nehmen zu können. Die nachfolgende Stellungnahme folgt im Aufbau dem Gliederungsvorschlag des BMJV zur Abgabe einer Stellungnahme.

I. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN ZUM ZWEITEN URHEBERRECHTSPAKET DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Der vzbv begrüßt, dass die Europäische Kommission sich in ihrer Strategie zur Verwirklichung des digitalen Binnenmarktes vorgenommen hat, das europäische Urheberrecht zu reformieren. Das ist dringend nötig, denn die geltenden Regelungen stammen noch aus einer Zeit ohne Smartphones, E-Books und Streaming-Dienste.

Das Urheberrecht ist längst im Alltag von Verbraucherinnen und Verbrauchern¹ angekommen. So ist es höchste Zeit, die Nutzerinteressen als schutzwürdiges Ziel in Urheberrechtsgesetzen zu verankern. Bei seiner Entstehung war das Urheberrecht noch eine Spezialmaterie ausschließlich zur Regelung der Rechtsbeziehungen von Künstlern und Verwertern.

Im digitalen Zeitalter muss es an die zahlreichen neuen Möglichkeiten der Nutzung unabhängig von Ort und Zeit sowie der gesellschaftlichen Teilhabe angepasst werden. Insbesondere an der flexibleren Nutzung digitaler Güter haben die Verbraucher ein großes Interesse. Die neuen und veränderten Nutzungsmöglichkeiten sind im bestehenden Urheberrecht nicht abgebildet. Das gilt es endlich zu korrigieren.

Eine Revision des Urheberrechts ist also angezeigt. Die letzten Impulse zur Fortbildung und Angleichung des Urheberrechts kamen ausschließlich durch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zustande. Es bestehen aber weiterhin viele Unsicherheiten und Gefahren für Verbraucher im Umgang mit digitalen Inhalten.

Die Europäische Kommission hat ihre Vorschläge zur Reform des Urheberrechts vorgestellt. Aus Verbrauchersicht sind die Vorschläge der EU Kommission enttäuschend, da die aus Verbrauchersicht drängendsten Fragen nicht angegangen werden.

Weiterhin besteht die Gefahr, beim Posten, Verlinken, Teilen oder Erstellen eines Bildes, Videos oder Textes sehr leicht Urheberrechte zu verletzen und in der Folge abgemahnt zu werden. Lösungsvorschläge gegen diese massive Rechtsunsicherheit für Verbraucher lassen sich den Vorschlägen der EU Kommission nicht entnehmen.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird im Folgenden einheitlich der Begriff „Verbraucher“ anstelle von „Verbraucherinnen und Verbrauchern“ verwendet.

Stattdessen soll europaweit ein Leistungsschutzrecht für Presseerzeugnisse eingeführt werden, das bereits seit 2013 in Deutschland existiert, aber als sehr umstritten und wenig erfolgreich gilt². Mit den Vorschlägen zur Einführung von wirksamen Inhaltserkennungstechniken könnte die EU Kommission die Macht von Großkonzernen zementieren, statt Startups zu fördern. Und anders als angekündigt soll das Geoblocking beim Zugang zu digitalen Inhalten nur teilweise abgeschafft werden.

Das Europaparlament hatte der EU Kommission mit einem Bericht³ bereits 2015 den deutlichen Auftrag erteilt, klare und verbindliche Verbraucherrechte im Urheberrecht für das digitale Zeitalter zu verankern. Diesen Auftrag erfüllen die Vorschläge der EU-Kommission nicht.

VZBV FORDERT:

Das EU Parlament muss sich weiter für eine verbraucherfreundliche Urheberrechtsreform stark machen. Auch die Bundesregierung steht in der Pflicht, sich über den Rat der Europäischen Union für mehr Rechtssicherheit und Nutzungsmöglichkeiten für Verbraucher einzusetzen.

II. WELCHE THEMEN, DIE IN DEN VORSCHLÄGEN NICHT ENTHALTEN SIND, HÄTTE DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF EU-EBENE AUS IHRER SICHT DARÜBER HINAUS ADRESSIEREN SOLLEN

Für Verbraucher stehen Nutzungsmöglichkeiten und Rechtssicherheit beim alltäglichen Umgang mit digitalen Inhalten im Vordergrund. Hierzu fehlen weitgehend Regelungsvorschläge im zweiten Urheberrechtspaket der EU Kommission. Im Einzelnen sind dies:

1. EINFÜHRUNG EINER FLEXIBLEREN SCHRANKENREGELUNG

Eine neue flexiblere Schrankenregelung ist erforderlich, um die mittlerweile alltäglichen Nutzungsmöglichkeiten im Internet wie zum Beispiel das „Teilen“ und „Posten“ sowie „Remixen“ abzubilden.

Wer sein Smartphone nutzt, um Alltagserlebnisse auf Video zu bannen und diese mit Freunden zu teilen, kann sehr leicht das Urheberrecht verletzen. Ein paar Sekunden Musik oder ein Plakat im Hintergrund reichen aus, und Urheberrechte von geschützten Werken könnten verletzt sein, wenn das Video veröffentlicht wird. Grundsätzlich muss die Verwendung von Musik- oder Filmschnipseln rechtlich geklärt werden. Das ist in der Realität praktisch unmöglich und scheitert meist schon daran, dass der Verbraucher mit

² Vgl. hierzu zum Beispiel zuletzt Matthias Leistner, ZUM 2016, 580 (588). Zu den bisherigen Einnahmen/Ausgaben bzgl. des Leistungsschutzrechts vgl. <https://irights.info/2016/07/08/drei-jahre-leistungsschutzrecht-715-000-euro-einnahmen-werden-fuer-rechtsstreits-verwendet/27653> (zuletzt abgerufen am 18.10.2016)

³ Entschließung zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Reda Bericht) <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2015-0273+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE> (zuletzt abgerufen am 18.10.2016)

dem Urheber Kontakt aufnehmen und die Verwendung der Rechte absprechen müsste. Das ist viel zu aufwendig und weder Verbrauchern noch Rechteinhabern zumutbar.

Kommunikationsformen wie das „Posten“ und „Teilen“ von auch urheberrechtlich geschützten Inhalten auf sozialen Netzwerken, Video- und Fotoportalen, Blogs und Foren zu privaten Zwecken sind deswegen als neue zulässige Nutzungsformen im Urheberrecht zu verankern. Sie gehören zum Alltag vieler Internetnutzer. Als eigenständige Form der Kommunikation und sozialen Interaktion und nicht zuletzt auch als Wahrnehmungsform der Meinungsfreiheit haben solche Nutzungen eine breite soziale Akzeptanz. Sofern sie keine kommerziellen Ziele verfolgen, beinhalten sie keine unangemessene Beeinträchtigung der Interessen von Urhebern und Rechteinhabern.

Ein modernes Urheberrecht sollte transformative, bearbeitende Werknutzungen, die urheberrechtlich geschützte Inhalte verwenden, ermöglichen. Die für das Internet kerntypischen Nutzungsweisen des Bearbeitens und Verbindens verschiedener Inhalte sind in einer modernen Gesellschaft nicht mehr wegzudenken, und es gilt sie zu nutzen.

Das geltende Urheberrecht bildet diese Nutzungsformen nicht ab und hält auch keine hierauf zugeschnittenen Lösungen bereit.

VZBV FORDERT:

Eine neue flexible Schrankenregelung ist erforderlich, um Alltagshandlungen zu entkriminalisieren, die veränderten Nutzungsmöglichkeiten abzubilden und zukünftige Nutzungsformen zu erfassen. Hierfür sind die Urheber und Rechteinhaber angemessen zu vergüten.

2. WEITERVERÄUßERBARKEIT UND INTEROPERABILITÄT VON DIGITALEN INHALTEN

Viele alltägliche Handlungen aus der „analogen Welt“ wie das Verschenken oder der Verkauf von Büchern könnten aufgrund von Urheberrechtsgesetzen in der „digitalen Welt“ illegal sein, selbst wenn Verbraucher berechnete Erwartungen zur Verwendung der Inhalte haben. Wie dies in der EU tatsächlich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat aussieht, ist selbst für Experten unklar, obwohl für alle Länder der gleiche europäische Rechtsrahmen gilt. Für Verbraucher ist dies noch viel schwerer einzuschätzen und zu verstehen. Urheberrechtlich geschützte Inhalte alltagstauglich zu nutzen, wird für Verbraucher zum Glücksspiel⁴.

Klar ist, dass Streaming-Dienste im Musik und Filmsektor immer beliebter werden. Gleichzeitig sinken die Zahlen von Downloads. Selbst in der Software-Branche setzen sich Abonnenten-Modelle immer mehr durch. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass Verbraucher in den vergangenen Jahren Unsummen für Downloads ausgegeben haben, und diese noch für viele Jahre eine erhebliche Einnahmequelle für die Anbieter darstellen werden⁵. Die Einführung eines Weiterveräußerungsrechts ist insofern mehr denn je angezeigt. Dass über einen so langen Zeitraum Unklarheit über die Besitz- und

⁴ http://zap.vzbv.de/5a76db5e-edb1-4aad-9b87-86f018f9948b/BEUC_Infografik_Urheberrecht-2015.pdf

⁵ Downloads machen mit 66,6 Prozent noch immer zwei Drittel des Digitalgeschäfts aus, vgl. Musikindustrie in Zahlen S. 13 abrufbar unter: <http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/publikationen/BVMI-2014-Jahrbuch-ePaper.pdf>

Eigentumsverhältnisse an Vermögensgegenständen besteht und bewusst aufrechterhalten wird, die einen Erwerbswert von vielen Milliarden Euro repräsentieren, ist in der Geschichte des modernen Zivilrechts wohl einzigartig⁶.

Verbraucher müssen deswegen die Möglichkeit erhalten, legal erworbene digitale Inhalte dauerhaft geräteunabhängig zu nutzen und frei darüber zu verfügen. Die gegenwärtige rechtliche Situation führt zu einer Ungleichbehandlung von „körperlichen“ (z.B. Buch) und „unkörperlichen“, digitalen Werken (z.B. E-Book). Aus Sicht der Verbraucher macht es in vielerlei Hinsicht keinen Unterschied, ob sie beispielsweise ein gedrucktes Buch oder ein E-Book erwerben. In beiden Fällen bezahlen Verbraucher für den Erwerb des Werks und dafür, dass sie dauerhaft und frei darüber verfügen können. Dies beinhaltet die Möglichkeit, langfristig auf das Werk zuzugreifen, unabhängig von dem Gerätehersteller oder sonstigen Beschränkungen des Inhabers (z.B. Fortbestand einer Nutzerregistrierung). Dazu gehört außerdem das Recht, das Werk weiterzuverkaufen, es zu verleihen, zu verschenken oder zu vererben. Ein zeitgemäßes Urheberrecht muss sicherstellen, dass diese Möglichkeiten und Rechte für alle Arten von digitalen Inhalten gewährleistet sind. Technische Schutzmaßnahmen und/oder vertragliche Vereinbarungen dürfen diese Rechte nicht beschränken.

VZBV FORDERT:

Legal erworbene Inhalte müssen dauerhaft geräteunabhängig nutzbar sein, und Verbraucher müssen über diese frei verfügen können. Die Einführung eines Weiterveräußerungsrechts für digitale Inhalte ist zeitgemäß.

3. PRIVATKOPIE UND PAUSCHALVERGÜTUNG

Vielen Verbrauchern ist überhaupt nicht bewusst, dass sie zum Beispiel beim Kauf von Elektrogeräten oder Speicherkarten automatisch eine pauschale Abgabe an die Rechteinhaber bezahlen. Hierfür wird Verbrauchern im Gegenzug die Möglichkeit eingeräumt, eine Privatkopie zu erstellen. Es geht bei der Privatkopie somit nicht darum, kostenlos in den Genuss von geistigem Eigentum zu kommen. Vielmehr finden über die gesetzliche Regelung eine angemessene Vergütung und damit ein Ausgleich für die Privatkopie statt. Das klingt fair, wird aber faktisch ausgehebelt, da zum einen die Möglichkeit der Privatkopie nur unter zahlreichen Bedingungen möglich ist. Zum anderen wird die Möglichkeit, sich eine Privatkopie zu machen, oft über technische Kopierschutzmaßnahmen oder vertragliche Bestimmungen ausgeschlossen.

Also haben Verbraucher zwar theoretisch die Möglichkeit eine Privatkopie zu erstellen, sie dürfen aber nicht den Kopierschutz umgehen. Damit ist die Privatkopie aber im Ergebnis ausgeschlossen.

Auch gilt es im Blick zu behalten, dass sich die Art der Mediennutzung permanent verändert. Standen früher Downloads im Mittelpunkt, verlagert sich die Nutzung mehr und mehr in die Cloud. Es werden weniger Kopien angefertigt, da zunehmend nur noch von verschiedenen Endgeräten aus auf Inhalte zugegriffen wird. Wenn aber die bisherige Rechtfertigung für eine Pauschalabgabe nach und nach wegfällt, braucht es neue Argumente, um diese zu erhalten.

⁶ Till Kreutzer, Weiterveräußerungsfähigkeit von digitalen Gütern, S. 67f abrufbar unter: https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Verbraucherschutz/GesamteStudieDigitale_Gueter.pdf

Die Möglichkeit, eine Privatkopie zu erstellen, ist deswegen als unabdingbares, vollwertiges Nutzerrecht gesetzlich zu verankern. Es sollte ein wesentlicher Grundgedanke des Urheberrechts sein, dass Nutzer zu privaten Zwecken eine Kopie anfertigen können. Der von Verbrauchern geleisteten Pauschalabgabe muss ein legaler Nutzungsanspruch gegenüberstehen. Dieses Recht soll künftig nicht durch den Einsatz von technischen Kopierschutzmaßnahmen oder durch Vertragsbedingungen eingeschränkt, umgangen oder ausgeschlossen werden können.

Neue und flexiblere Nutzungsmöglichkeiten für Verbraucher im Umgang mit digitalen Inhalten liefern die Vorlage für eine zeitgemäße Begründung der Pauschalabgabe. Der vzbv ist für den Erhalt pauschaler Vergütungen. Im Gegenzug muss es einen neuen, echten und fairen Ausgleich zwischen Urheber und Nutzer geben.

VZBV FORDERT:

Die Privatkopie muss als vollwertiges Nutzerrecht gesetzlich verankert werden. Pauschalvergütungen sollen erhalten bleiben; im Gegenzug müssen neue Nutzungsmöglichkeiten von digitalen Inhalten erlaubt werden.

III. ZUM VERTRAG VON MARRAKESCH (DOKUMENTE COM(2016) 596 FINAL UND COM(2016) 595 FINAL)

Der vzbv begrüßt grundsätzlich die Erleichterungen des Zugangs für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen zu veröffentlichten Werken, die mit der Umsetzung des Vertrags von Marrakesch einhergehen.

IV. RICHTLINIE ÜBER DAS URHEBERRECHT IM DIGITALEN BINNENMARKT (DOKUMENT COM(2016) 593 FINAL)

1. SCHRANKENREGELUNGEN

Hierzu verweisen wir zunächst auf die obigen Ausführungen unter II.1. Einführung einer flexibleren Schrankenregelung.

Der vzbv begrüßt grundsätzlich, dass Art. 3 UrhRL Forschungseinrichtungen erleichtert wird, Text- und Data-Mining zu betreiben.

Darüber hinaus befürwortet der vzbv grundsätzlich, dass die Nutzung von Werken für digitale und grenzübergreifende Lehrtätigkeiten verbessert werden soll. Der vzbv hat jedoch Bedenken, ob die in Art. 4 Abs. 2 UrhRL formulierte Rückausnahme, die Angebotsvielfalt nicht wiederum zu stark einschränken wird.

Der vzbv bewertet es grundsätzlich als positiv, dass durch Art. 5 UrhRL Einrichtungen, die sich des kulturellen Erbes annehmen (Archive, Büchereien, Museen etc.), Kopien

von Werken erstellen und speichern dürfen, die sich in ihren Sammlungen befinden. Allerdings regelt der Entwurf keine darüber hinausgehende Nutzung der so entstandenen Kopien.

2. VERGRIFFENE WERKE

Der vzbv begrüßt grundsätzlich, dass die EU Kommission durch Art. 7 und Art. 8 UrhRL plant, die Nutzung vergriffener Werke durch neue Regelungen zu vereinfachen.

3. VERFÜGBARKEIT AUDIOVISUELLER INHALTE AUF VIDEO-ON-DEMAND PLATTFORMEN

Art. 10 UrhRL zielt im Zusammenhang mit dem Zugang und der Verfügbarkeit audiovisueller Werke auf Video-on-Demand Diensten (VOD Diensten) auf eine Verbesserung der Verhandlungsmechanismen ab. Die Mitgliedsstaaten sollen Organisationen vorhalten, die bei Schwierigkeiten der Lizenzierung neutral Hilfestellung leisten können. Wie diese Verhandlungsmechanismen konkret gestaltet werden sollen, bleibt weitgehend unklar. Die faktisch gescheiterten Stakeholder Dialoge „Licences for Europe“ dürften hier als mahnendes Beispiel gelten⁷.

Für den vzbv stellt sich grundsätzlich die Frage, warum es den europäischen Verbrauchern weiterhin so schwer gemacht wird, Zugang zu den hochsubventionierten Produkten vor allem aus der europäischen Filmwirtschaft zu erhalten. Siehe hierzu im Detail die Ausführungen unter V. 1.

4. LEISTUNGSSCHUTZRECHT FÜR PRESSEVERLEGER

Der vzbv sieht durch die Einführung eines weitgehenden Leistungsschutzrechts für Presseverleger die Gefahr einer weiteren Zunahme an Rechtsunsicherheit für Verbraucher. Das Urteil des EuGH zu der Problematik des Verlinkens hat zuletzt gezeigt, wie kompliziert das (legale) Verlinken von Inhalten bereits nach geltender Rechtslage ist⁸.

Durch die Einführung eines weitgehenden Leistungsschutzrechts für Presseverleger wird die Situation noch unübersichtlicher. Selbst wenn sich das Leistungsschutzrecht nicht auf reine Hyperlinks beziehen sollte⁹, so fallen alle bis zu 20 Jahre alten Verlinkungen mit Anreißern, also mit kurzen Textausschnitten oder Bildern (sog. Snippets), wie sie heute auf sozialen Netzwerken üblich sind, unter das Leistungsschutzrecht. Ausnahmen bezogen auf kleinste Textausschnitte oder einzelne Wörter, wie sie noch im deutschen Leistungsschutzrecht vorgesehen sind (vgl. § 87f UhrG), sieht der Vorschlag der EU-Kommission nicht vor. Es wäre somit illegal, ohne entsprechende Lizenzvereinbarung, einen Zeitungsartikel von 1996 bei Facebook zu verlinken. Eine Ausnahme für Verbraucher ist ebenfalls nicht vorgesehen.

⁷ <https://ec.europa.eu/licences-for-europe-dialogue/en/content/about-site.html>

⁸ In der Rechtssache GS Media gegen Sanoma AZ: C-160/15 <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=183124&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=711784>

⁹ Wie die deutsche Fassung des EG (33) UrhRL nahelegt: „Dieser Schutz erstreckt sich nicht auf das Verknüpfen mit Hyperlinks, da dies keine öffentliche Wiedergabe darstellt.“

Zudem steht zu befürchten, dass die vorgeschlagenen Regelungen die Medienvielfalt beeinträchtigen. So könnten große Verlage mit entsprechender Marktmacht aufgrund des Leistungsschutzrechtes einen Vorteil in den Verhandlungen mit Online Plattformen gegenüber kleineren Verlagen oder unabhängigen Autoren haben. Dies könnte sich wiederum auf die Auffindbarkeit bei den Suchergebnissen auswirken.

Im Ergebnis manifestiert das Leistungsschutzrecht die Marktmacht von großen Konzernen wie Google, denn gerade kleinere Marktteilnehmer wie Startups oder nicht kommerzielle Initiativen werden bei etwaigen Verhandlungen mit großen Verlagen keine Wahl haben und sich auf die Lizenzbedingungen der Verlage einlassen müssen. Damit könnten innovative neue Produkte und Ideen, um Informationen und Hintergründe zu verbreiten, bereits im Keim erstickt werden.

Schließlich ist unklar, warum Verlagen zusätzlich ein Leistungsschutzrecht an Presseveröffentlichungen gewährt werden soll, an welchen sie bereits umfangreiche Rechte besitzen (zum Beispiel durch Autoren- oder Arbeitsverträge mit ihren angestellten Journalisten). Bereits mit diesen Rechten können sie gegen die rechtswidrige Verwendung uneingeschränkt vorgehen. Eine vermeintliche Schutzlücke für Verlage besteht nicht.

VZBV FORDERT:

Die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger ist abzulehnen.

5. VERLEGERBETEILIGUNG

Der vzbv spricht sich nicht für oder gegen eine Verlegerbeteiligung an den Pauschalabgaben aus. Aus Sicht des vzbv ist diese Frage nicht eindeutig zu beantworten.

Kritisch sieht der vzbv jedoch den Prozess, wie es zu einer Regelung zur Verlegerbeteiligung in Art. 12 UrhRL gekommen ist. So hat der EuGH erst am 12.11.2015 klargestellt, dass Kopiervergütungen ausschließlich den Urhebern zustehen¹⁰. Auf dieses Urteil hat die EU Kommission schnell reagiert und mit Art. 12 UrhRL eine Regelung aufgenommen, die eine Verlegerbeteiligung ausdrücklich wieder ermöglicht. Problematisch aus Sicht des vzbv ist dabei nicht, dass sich die EU Kommission für eine Ausgleichsregelung ausspricht. Es stößt vielmehr auf, dass die vorgeschlagenen Ausgleichsansprüche für Verleger im Gesetzgebungsprozess - vorbei an den üblichen Willensbildungsprozessen - weder kommuniziert noch evaluiert wurden.

Dies ist aus Sicht des vzbv unvereinbar mit den Grundsätzen einer „better regulation“ bzw. stellt insgesamt in Frage, warum im Vorfeld in Impact Assessments umfangreiche Folgenabschätzungen vorgenommen werden, wenn es dann doch zu einer kurzfristigen Regelung als direkte Antwort auf ein Urteil des EuGH kommen kann.

Dieser Prozess zeigt beispielhaft auf, was gesetzgeberisch möglich ist, wenn offenbar entsprechender politischer Druck besteht. Umso unverständlicher ist es aus Sicht des vzbv, dass bei den unter II. aufgezählten Themen der Handlungsdruck offenbar auch nach Jahren nicht hoch genug war.

¹⁰ EuGH zu Repobel AZ: C-572/13 <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=171384&pagelndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=637195>

6. NUTZUNG GESCHÜTZTER INHALTE DURCH ONLINE-DIENSTE

Die insbesondere in Art. 13 UrhRL und EG (38) UrhRL aufgenommene Regelung zur Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Dienste wirft aus Sicht des vzbv zentrale Fragen zu dem Verhältnis zu Art. 14 und 15 E-Commerce Richtlinie (ECRL) auf.

Das in Art. 14 ECRL geregelte Hostproviderprivileg stellt einen gut funktionierenden Mechanismus dar, um rechtswidrige Inhalte von Plattformen zu entfernen. Demnach sind Hostprovider von der Haftung für Rechtsverletzungen Dritter befreit, sofern sie von diesen keine Kenntnis haben. Erlangen sie Kenntnis von Rechtsverletzungen, müssen sie unverzüglich tätig werden, um die Information zu entfernen. Zugleich besteht gemäß Art. 15 ECRL keine allgemeine Überwachungspflicht für den Hostprovider.

Fraglich ist das Zusammenspiel des dargestellten Mechanismus mit den Vorgaben aus der UrhRL. Denn aus der UrhRL ergibt sich eine Verpflichtung für Hostprovider, Maßnahmen zu ergreifen, um von vorneherein zu verhindern, dass Inhalte von Rechteinhabern, die von den Nutzern der Plattformen hochgeladen werden, verfügbar sind („prevent the availability“). Gem. Art. 13 (1) bzw. (EG) 38 UrhRL soll dies insbesondere über wirksame Techniken zur Erkennung von Inhalten gelingen. Weiter wird klargestellt, dass die Verpflichtung selbst dann gilt, wenn der Hostprovider berechtigt ist, sich auf die Haftungsprivilegierung aus der E-Commerce Richtlinie zu berufen (EG) 38 UrhRL.

Der vzbv sieht die Auswirkungen dieser Regelung sehr kritisch: Die UrhRL spricht zwar von geeigneten und angemessenen Maßnahmen, die zum Schutz der Werke ergriffen werden sollen. Es liegt aber auf der Hand, dass damit nicht gemeint sein kann, alle hochgeladenen Inhalte manuell zu prüfen. Dies ist schon wegen der schieren Masse an Uploads illusorisch. Hinzutritt, dass bloßes Sichten nicht ausreichen würde. Bei jedem Inhalt müsste auch bewertet oder geprüft werden, ob Urheberrechte verletzt gegeben sein könnten.

Es wird folglich auf eine Technologie zur Erkennung von Inhalten hinauslaufen müssen. Dabei liegt es nahe, an die Anwendung einer bereits vorhandenen Technik wie die Content ID Technologie von YouTube zu denken.

Dies ist vor dem Hintergrund der Geeignetheit und Angemessenheit der wirksamen Inhaltserkennungstechniken, die die EU Kommission in Art. 13 (1) UrhRL verlangt, bereits aus zweierlei Sicht problematisch:

Erstens stellt sich die Frage, warum auf eine Filtertechnologie zurückgegriffen werden muss, obwohl mit dem bisherigen Weg der Mitteilung und des anschließenden Entfernens des fraglichen Inhalts (Art. 14 ECRL) ein schonenderes Mittel bereits existiert.

Zweitens ist fraglich, wie die Verhältnismäßigkeit durch die verpflichtende Einführung eines Vorabfilters gewahrt sein sollte, wenn auf eine Technologie zurückgegriffen werden müsste, die Presseberichten zufolge allein Google 60 Millionen Dollar in der Entwicklung gekostet hat¹¹. Denn die geforderte Filtertechnologie müsste von jedem Inhaltanbieter eingesetzt werden. Kleinste oder gemeinnützig orientierte Plattformen müssten diese Technologie ebenfalls vorhalten. Dies läuft faktisch auf die Förderung von Googles Markstellung hinaus. So müssten Firmen Lizenzen zur Nutzung der etablierten Content ID Technologie (als de-facto-Standard) einkaufen, um einen rechtlich einwandfreien Betrieb zu gewährleisten.

¹¹ <http://www.nzz.ch/digital/urheberrecht-google-verstaerkt-anstrengungen-gegen-piraterie-id.105497>; zuletzt abgerufen am 17.10.2016

Unbeantwortet bleibt daneben die Frage der Erfolgsquote einer Technologie zur Erkennung von Inhalten: Ob Inhalte überhaupt von einer Plattform heruntergenommen werden müssen, ist häufig nur nach einer komplexen rechtlichen Prüfung - die häufig auch Abwägungen beinhaltet – zutreffend zu entscheiden. Wie schwer dies bereits heute im Einzelfall sein kann, zeigt eine Befragung, die der vzbv zusammen mit den Mitgliedsorganisationen des europäischen Verbraucherverbands BEUC bei 29 Experten in ganz Europa durchgeführt hat. So wurden diese unter anderem gefragt, wie sie ein hochgeladenes Urlaubsvideo, das mit einem bekannten Lied unterlegt wurde, bewerten würden (darunter waren Verwertungsgesellschaften, Wissenschaftler, Regierungsministerien, Vertreter der Rechteinhaber und Organisationen für digitale Rechte der Nutzer in zehn EU-Staaten):

- ❖ 4 waren der Auffassung, dass diese Handlung „legal“ sei,
- ❖ 18 waren der Meinung, dass sie „illegal“ sei,
- ❖ 7 Befragten war die Rechtslage „unklar“.

Offensichtlich haben selbst professionelle Beteiligte unterschiedliche Auffassungen zur Legalität¹². Wie sollen dann erst automatisierte Technologien entscheiden können, was erlaubt ist und was nicht?

Damit stellt sich die Frage, ob von den Betreibern von Plattformen verlangt werden darf, auf ein System zurückzugreifen, das zum Beispiel durch Schranken erlaubte legale Nutzungsformen von Inhalten unterbindet (wie das Zitatrecht oder das Recht auf freie Benutzung), weil es diese nicht erkennt.

Aus Sicht des vzbv zeigt die Regelung des Art. 13 UrhRL, dass es endlich erforderlich ist, klarzustellen, dass alltägliche Nutzungshandlungen zur Verbreitung von digitalen Inhalten (die nicht das kommerzielle Interesse des Rechteinhabers beeinträchtigen und sehr häufig sogar für die Vermarktung des Werks förderlich sind) rechtssicher möglich sind. Nur so wäre der Verbraucher nicht schutzlos gestellt, wenn die von ihm hochgeladenen Inhalte herausgefiltert würden. Entsprechend bietet es sich an, insbesondere im Zusammenhang mit Art. 13 UrhRL eine flexiblere Schrankenregelung, wie unter II. 1. beschrieben, einzuführen.

Daneben sieht der vzbv kritisch, dass nicht näher dargelegt wird, wie das automatische Untersuchen aller von den Benutzern hochgeladener Inhalte in Übereinklang mit Art. 15 ECRL zu bringen ist, der ausdrücklich keine allgemeine Überwachungspflicht fest schreibt. Eben diese würde aus Sicht des vzbv durch Art. 13 UrhRL jedoch eingeführt.

Nicht zuletzt besteht die Gefahr, dass vollkommen legale Inhalte, die dem kulturellen Austausch oder der Meinungsbildung dienen, herausgefiltert werden und somit nicht mehr in den öffentlichen Diskurs gelangen¹³. Klar ist, dass das geistige Eigentum geschützt werden muss. Fraglich ist aber, ob die vorgeschlagene Maßnahme nicht über das Ziel hinausschießt und dabei in der Abwägung noch gewichtigere Rechte, wie zum Beispiel die Meinungsfreiheit oder das Recht auf Achtung der Kommunikation, dahinter ungerechtfertigt zurückbleiben.

VZBV FORDERT:

¹² http://zap.vzbv.de/5a76db5e-edb1-4aad-9b87-86f018f9948b/BEUC_Infografik_Urheberrecht-2015.pdf

¹³ So soeben passiert mit einem Debattenbeitrag der Europaabgeordneten Marietje Schaake. Youtube entfernte den Beitrag aus dem Europaparlament, offenbar weil das Wort Folter („torture“) vorkam: <https://www.marietjeschaake.eu/en/when-youtube-took-down-my-video>

Das Hostproviderprivileg in Art. 14 ECRL darf nicht durch Art. 13 UhRL ausgehebelt werden. Das ausdrücklich in Art. 15 ECRL statuierte Verbot einer allgemeinen Überwachungspflicht muss gewahrt bleiben

7. FAIRE VERGÜTUNG (URHEBERVERTRAGSRECHT)

Die Art. 14–16 UrhRL betreffen die faire Vergütung von Künstlern und Urhebern. Der vzbv begrüßt grundsätzlich, dass Verleger und Produzenten EU-weit zu mehr Transparenz verpflichtet werden sollen. Es ist aus Sicht des vzbv dringend angezeigt, dass Verlage zukünftig Urheber oder ausübende Künstler über die Gewinne informieren, die sie mit deren Werken erzielt haben. Außerdem wird ein Mechanismus eingeführt, der Urhebern und ausübenden Künstlern hilft, bei der Aushandlung von Vergütungen mit Produzenten oder Verlegern einen fairen Anteil zu erhalten.

8. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Keine Anmerkungen

V. VERORDNUNG ZUR ANWENDUNG DER REGELUNGSMECHANISMEN DER SATELLI- TEN- UND KABELRICHTLINIE AUF BE- STIMMTE NUTZUNGEN IM INTERNET (DO- KUMENT (COM(2016) 594 FINAL)

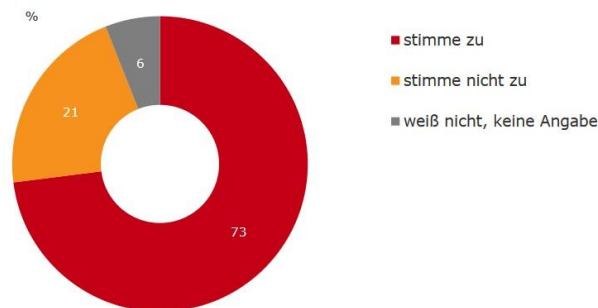
1. ONLINE-ÜBERTRAGUNGEN VON RUNDFUNKVERANSTALTERN (UR- SPRUNGLANDPRINZIP)

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt vom 9. Dezember 2015 (COM(2015) 627 final; im folgenden PortabilitätsVO) hat die EU-Kommission einen im Grundsatz positiven Vorschlag gemacht, um den Zugang zu digitalen Inhalten zu verbessern. Bereits zu diesem Zeitpunkt hat der vzbv darauf hingewiesen, dass die Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität zunächst vielversprechender klingt, als sie tatsächlich ist. Es wird häufig übersehen, dass es sich bei dem Vorschlag zur Portabilität letztlich um die Ermöglichung einer Selbstverständlichkeit handelt, nämlich dass der Verbraucher sein bereits bezahltes Angebot auch im EU-Ausland nutzen kann. Aus Verbrauchersicht muss es in einem gemeinsamen Binnenmarkt zudem möglich sein, grenzüberschreitenden Zugang zu vielfältigen Inhalten aus anderen Mitgliedsländern zu erhalten.

Deutsche Verbraucher würden einen Vorschlag der EU-Kommission in diesem Sinne jedenfalls begrüßen. Knapp drei Viertel (73 Prozent) der Verbraucher wollen Sportsendungen, Filme oder TV-Serien aus dem EU-Ausland auch in Deutschland abonnieren können.

Bezahldienste für Online-Medien aus dem EU-Ausland

Eine breite Mehrheit ist für die Nutzbarkeit von Angeboten aus dem EU-Ausland



Frage: Bitte sagen Sie mir, ob Sie der folgenden Aussage zustimmen oder nicht zustimmen: In Deutschland sollten Bezahldienste für Online-Medien aus dem EU-Ausland genutzt werden können, zum Beispiel Angebote für Sportsendungen, Filme oder TV-Serien.
Basis: 1.032 Befragte



TNS Emnid
Geoblocking
Februar 2016 | Seite 3



Diesem Bedarf ist die EU Kommission nur beschränkt entgegengekommen. Mit der Verordnung mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (nachfolgend OnlineSatKabVO) sollen unter Anwendung des aus der Satelliten und Kabel Richtlinie bekannten Ursprungslandprinzips die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Rundfunkveranstalter einen unionsweit breiteren Zugang zu Fernseh- und Hörfunkprogrammen gewährleisten können. Damit soll der Vorschlag den Verbrauchern den Zugang zu Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten erleichtern.

Der Vorschlag der EU Kommission greift aus zwei Gründen zu kurz:

Zum einen ist der Anwendungsbereich auf Rundfunkveranstalter begrenzt. Für reine VOD Dienste wie Netflix zum Beispiel sind die unter IV.3. dargestellten freiwilligen Verhandlungsmechanismen vorgesehen. Der vzbv bezweifelt, ob die Verhandlungsmechanismen den notwendigen Verhandlungsdruck aufbauen, um leichter Lizenzen für den Videoabruf zu vergeben. Aus Verbrauchersicht ist jedoch die grenzüberschreitende Zugänglichmachung von allen Online-Inhaltediensten (insbesondere VOD/Streaming), einschließlich der Rundfunkangebote, dringend erforderlich. Für die Verbraucher ist es nicht akzeptabel, dass sie zu bereits bezahlten Diensten, sei es durch die Rundfunkgebühr oder durch ein kostenpflichtiges Abonnement, in einem offenen und gemeinsamen europäischen Markt nicht überall Zugang zu diesen Inhalten erhalten.

Zum anderen bleibt es den Rundfunkanbietern unbenommen, unter Hinweis auf EG (11) der OnlineSatKabVO sich auf die Vertragsfreiheit zu berufen und Inhalte nur im Ursprungsland anzubieten. Dies führt dazu, dass auf Grund von Vertragsverhandlungen zwischen Sender und Rechteinhaber weiterhin digitale Inhalte (vor allem Premiumrechte wie Sportrechte (Olympia, Premier League) und Blockbuster) blockiert werden.

Dabei findet weiterhin nicht hinreichend Beachtung, dass die unbeschränkte Ausweitung des Ursprungslandprinzips sowohl auf Rundfunkanbieter als auch VOD Dienste nicht das Ende einer nationalen Vermarktung von digitalen Inhalten bedeutet. In vier der fünf größten EU Märkte müssen Filme für die Veröffentlichung synchronisiert werden¹⁴. Die große Mehrheit der Verbraucher (62 Prozent) will Inhalte in ihren nationalen Sprachfassungen sehen¹⁵. Auf Grund der Sprachbarriere besteht also eine natürliche nationale Vermarktungsgrenze.

Andererseits gibt es mittlerweile 14 Millionen EU Bürger, die dauerhaft nicht mehr in ihrem Herkunftsland leben¹⁶. In grenznahen Regionen leben zudem sprachliche Minderheiten (wie zum Beispiel die dänisch sprechende Minderheit in Schleswig-Holstein). Für diese und noch weitere Millionen von EU Bürgern, die sich für eine andere Sprache und Kultur interessieren, wird es absehbar keine Möglichkeit geben, auf VOD-Angebote aus dem EU-Ausland zurückzugreifen, bzw. diese müssen mit der fortwährenden Einschränkung bei Rundfunkanbietern leben, dass digitale Inhalte jederzeit blockiert werden könnten.

Es liegt auf der Hand, dass dieser Markt nicht illegalen Plattformen oder den Vertreibern von vpn-Zugängen überlassen werden sollte. Die Verbesserung des legalen und bezahlbaren Zugangs zu digitalen Inhalten ist der effektivste Weg, um erfolgreich gegen Online-Piraterie vorzugehen. Der Umbruch in der Musikbranche weist hier die Richtung: Im Jahre 2009 haben noch ca. 80 Prozent der Norweger unter dreißig Jahren illegal Musik heruntergeladen. Im Jahre 2014 sank die Zahl auf 4 Prozent. Mittlerweile nutzen 80 Prozent der Norweger Streaming Dienste als Hauptquelle, um Musik zu hören¹⁷.

VZBV FORDERT:

Der Anwendungsbereich der OnlineSatKabVO darf nicht nur auf Rundfunkveranstalter begrenzt werden.

Das Argument der Vertragsfreiheit darf nicht dafür missbraucht werden, abgeschottete Gebietsmonopole durch Geoblocking künstlich zu erhalten und dadurch Rechteinhabern eine Maximierung ihrer Gewinne zu ermöglichen. Das ist unvereinbar mit der Dienstleistungsverkehrsfreiheit.

2. WEITERVERBREITUNG VON FERNSEH- UND HÖRFUNKPROGRAMMEN (VERWERTUNGSGESELLSCHAFTENPFLICHTIGKEIT)

Der vzbv begrüßt, dass das System der obligatorischen kollektiven Rechtswahrnehmung, das derzeit für die Kabelweiterverbreitung gilt, auf andere gleichwertige digitale Formen der Weiterverbreitung ausgedehnt wird.

¹⁴ Vgl. die Studie des Europaparlaments: Combatting Consumer Discrimination in the Digital Single Market: Preventing Geo-Blocking and other Forms of Geo-Discrimination S. 18 <http://ec.europa.eu/COMMFrontOffice/publicopinion/index.cfm/ResultDoc/download/DocumentKy/67376>

¹⁵ Vgl. Eurobarometer 2015, S.81
<http://ec.europa.eu/COMMFrontOffice/publicopinion/index.cfm/ResultDoc/download/DocumentKy/67376>

¹⁶ Vgl. FN. 14 S.18f

¹⁷ <http://www.musicbusinessworldwide.com/piracy-virtually-eliminated-norway/> ; zuletzt abgerufen am 17.10.2016

VI. ÜBERLEGUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZUR RECHTSDURCHSETZUNG (DOKUMENT COM(2016) 592 FINAL)

Der vzbv hat sich an den Konsultationen der EU Kommission zur Frage der Evaluierung und Modernisierung des Rechtsrahmens für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums beteiligt.

Der vzbv vermisst in der am 14. September 2016 veröffentlichten Mitteilung der EU Kommission bei den Maßnahmen zur Schaffung eines wirksamen und ausgewogenen Systems der Rechtsdurchsetzung die Verbraucherperspektive.

Neben dem Fokus auf die Rechtsverfolgung von Urheberrechtsverletzungen und einer etwaige Verschärfung der Durchsetzungsrichtlinie, sollte der Blick insgesamt geweitet werden: Das zentrale Problem aus Nutzersicht ist das Angebot. Sobald die Verbraucher Zugang zu vielfältigen Online-Angeboten haben, die grenzüberschreitend, zu jeder Zeit, zu fairen Preisen und zu transparenten Nutzungsbedingungen verfügbar sind, sind Verbraucher auch bereit, für Inhalte zu bezahlen. Beispiele hierfür sind VOD Dienste wie Netflix oder Musikstreamingangebote wie Spotify. Dies wird im Übrigen bestätigt durch eine Studie der EU Kommission, aus der hervorgeht, dass der Hauptgrund für Jugendliche keine illegalen Angebote mehr zu nutzen, die Verfügbarkeit von bezahlbaren digitalen Inhalten ist¹⁸.

Der vzbv verharmlost Urheberrechtsverletzungen oder den daraus entstandenen Schaden in keiner Weise. Jedoch besteht durch die in Deutschland stattfindenden massenhaften Abmahnungen und damit verbundenen Androhungen von massiven Sanktionen, die Gefahr, dass die Legitimität der Rechtsdurchsetzung sowie das Urheberrecht insgesamt im digitalen Umfeld zunehmend von der Gesellschaft in Frage gestellt wird. Vonseiten der betroffenen Verbraucher wird die massenhafte Rechtsdurchsetzung oftmals als zu exzessiv empfunden. Aus Sicht der Betroffenen erscheinen die Schadensersatzforderungen als unangemessen hoch und dienen so zur Bereicherung und Gewinnmaximierung der zur Rechtsdurchsetzung berufenen Anwälte. Um dem Urheberrecht zu einer größeren Akzeptanz zu verhelfen, ist es entscheidend, das Verhältnis zwischen den Nutzern und der Kreativwirtschaft zu verbessern.

Der vzbv hat am 6. Oktober 2016 eine Untersuchung zu der Problematik der Rechtsdurchsetzung in Deutschland veröffentlicht und auf die anhaltend unbefriedigende Situation bezogen auf Abmahnungen wegen urheberrechtlicher Verstöße hingewiesen¹⁹.

¹⁸ vgl. EUIPO Jugendbarometer zum Thema geistigen Eigentums 2016 S.15

¹⁹ <http://www.vzbv.de/pressemitteilung/urheberrechtliche-verstoesse-abmahngebuehren-bleiben-hoch> (zuletzt abgerufen am 18.10.2016)